



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 6 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 13.12.2024 24. Jahrgang

Satzungsbeschluss

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, Ortsteil Möllenbeck

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, Ortsteil Möllenbeck, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, Ortsteil Möllenbeck, ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die Stadt Rinteln, insbesondere den OT Möllenbeck, bezogenen Wohnbaulandbedarfs schaffen. Zu diesem Zweck soll die bisherige Festsetzung der Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude auf max. 2 ersatzlos aufgehoben werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 erstreckt sich auf die Flächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 "Auf dem langen Lande" und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten: durch die westliche Grenze des Flst. 75/30,

im Norden: durch die südliche Grenze des Flst. 38/10 (B 238 - Lemgoer Straße)

im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 153/76, die südlichen Grenzen der Flst. 153/76, 152/76, 76/2 und in Verlängerung dieser Grenzen das Flst. 164/76 (Neue Straße) querend, weiter durch die östlichen Grenzen der Flst. 146/76, 145/76 und 144/76, ausgehend von dem südlichen Grenzpunkt der östlichen Grenze des Flst. 144/76 das Flst. 164/76 (Neue Straße) querend und durch die nördlichen Grenzen der Flst. 76/18 und 76/17, anschließend das Flst. 76/23 in Verlängerung dieser Grenzen querend und weiter durch die östlichen Grenzen der Flst. 76/23, 76/13, 160/76, 161/76 und 76/33.

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flst. 133/75 (Forstweg).

Die Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Möllenbeck, Flur 20.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, Ortsteil Möllenbeck, ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Karte:

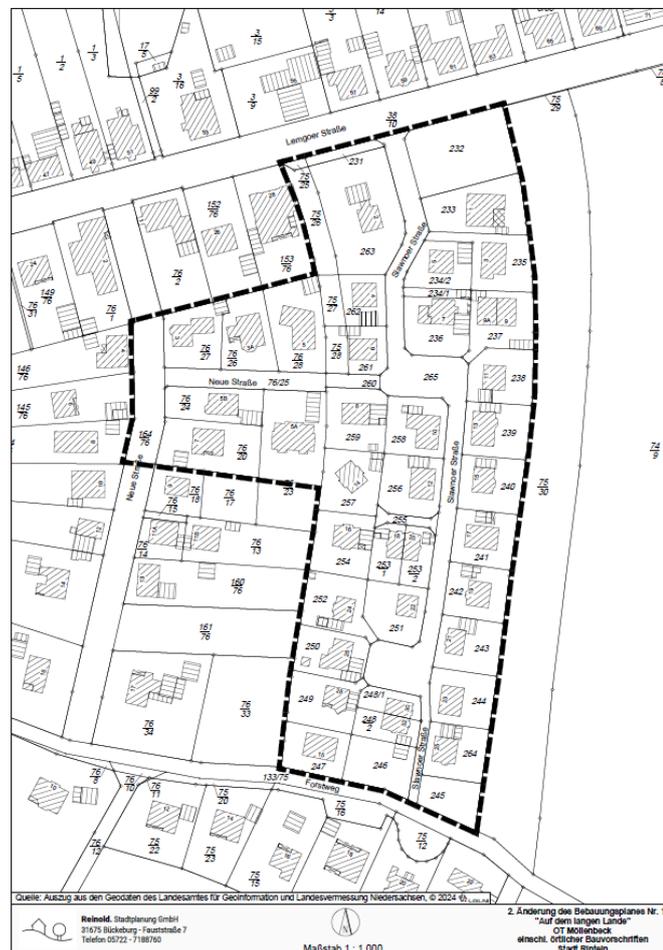


Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 6

Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 13.12.2024

24. Jahrgang



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, Ortsteil Möllenbeck, in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Auf dem langen Lande“, Ortsteil Möllenbeck, mit textlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschrift sowie der Begründung und der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren werden im Baudezernat der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 2. Etage, 31737 Rinteln, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin außerhalb der genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05751/403-174 oder per E-Mail über



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 6 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 13.12.2024 24. Jahrgang

stadtentwicklung@rinteln.de für die Einsichtnahme zu vereinbaren. Zusätzlich ist der Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Rinteln unter der Internet-Domain <https://www.rinteln.de/leben-in-rinteln/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/bebauungspl-ne/> veröffentlicht. Die o.g. Internetseite ist auch über das niedersächsische UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> erreichbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt gem. § 215 Abs. 1 S. 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Rinteln, den 06.12.2024

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin
Andrea Lange